

# Steuerliche Behandlung von Erfindungen

Ob Ihre Ideen geschützt werden oder nicht, spielt steuerlich keine Rolle. Als Erfinder betätigen Sie sich i.d.R. freiberuflich. Der Staat erhofft sich durch Ihre Erfindungen auch Einnahmen und möchte sich daran beteiligen. Einkünfte werden dann als Einnahmen aus freiem Beruf angesetzt. Vergeben Sie Lizenzen an einen Dritten (das kann auch Ihre eigene GmbH z.B. sein), handelt es sich um Einnahmen aus selbstständiger Arbeit. Deshalb können Sie schon im Vorlauf auch Ihre Aufwendungen, die Sie zu tätigen haben, bis die Einkünfte kommen (was selten genug ist!) in Ihrer Steuererklärung absetzen.

Dazu gehören alle Aufwendungen in Zusammenhang mit der Entwicklung, Anmeldung etc. wie Gebühren, Wegegelder, Ausgaben für Materialien etc. bis das Ziel erreicht ist. Ihre Arbeitskraft selbst wird dabei eher nicht berücksichtigt.

Meist haben Sie einen jahrelangen Weg zu gehen, der das Finanzamt irgendwann nervt und Ihre Bestrebungen werden sodann als Hobby eingestuft. Das hat leider zur Folge, dass das Finanzamt Ihre Aufwendungen nicht mehr anerkennt. Nun ist die Frage, ob Sie dann die **bisher absetzbaren Aufwendungen doch noch für die zurückliegende Zeit** nachversteuern müssen. Dies trifft glücklicherweise nur für jene Jahre zu, für die das Finanzamt Ihre Steuerlast **vorübergehend** – und also nicht endgültig – feststellte. Welcher Modus der Fall ist, sehen Sie in Ihrem erteilten Steuerbescheid. Für die endgültig festgestellten Jahre kann man Sie also nicht mehr belangen.

Noch etwas dazu: Sollten Sie dennoch mit Ihrer Erfindung (Ihrem Hobby) erfolgreich sein, werden Einkünfte dann besteuert, wenn sie nicht einmalig – also eher laufend – sind. Verkaufen Sie aber Ihr Schutzrecht in einem **einmaligen** Vorgang (evtl. auch mit einem aber nur einzigen, gleich mitvereinbarten Nachschlag), so werden Sie gestellt wie wenn Sie eine Immobilie verkaufen: Mehrfach ist es geschäftlich und steuerpflichtig, einmalig oder mit großem zeitlichen Abstand bleibt es steuerfrei.

In jedem Fall ist es ratsam, sich bei einem Steuerberater für den Einzelfall oder Ihrem Finanzamt rechtzeitig Auskunft zu holen. Lassen Sie sich gegebenenfalls Ihre Hobbyeinstufung schriftlich vom Finanzamt geben, damit Sie im eher unwahrscheinlichen späteren Erfolgsfall auch gerüstet sind. An mündliche Auskünfte wird sich niemand erinnern!

Ohne Gewähr! Jan. 2014, Rolf Schiller, Vorstand des Erfinderclubs Allgäu-Oberschwaben e. V.